

# Betriebs Berater

30 | 2019

GwG ... EU-Beihilferecht/Steuern ... „JStG 2019“ ... Blockzeit ... Recht ... Wirtschaft ... 22.7.2019 | 74. Jg. Seiten 1665–1728

## DIE ERSTE SEITE

**Dr. Stefan Behrens**, RA/FAStR/StB

Das bei Inkrafttreten von § 1 Abs. 2b GrEStG-RefE zu erwartende Vollzugsdefizit wäre strukturell

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Uta Zentes**, LL.M., RAin, und **Sebastian Glaab**, RA

Änderungen durch die GwG-Novelle zur Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie und ihre Auswirkungen auf die Verpflichteten | 1667

**Dr. Johannes Deiß**, RA, **Johanna Graf**, RAin, und **Louisa Salger**, LL.M., RAin

Rechtsmissbräuchliche Anmeldungen zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage | 1674

## STEUERRECHT

**Dr. Ulrich Soltész**, LL.M., RA

Neue Rechtsprechung zu „EU-Beihilferecht und Steuern“ – Folgt jetzt mehr „Self-restraint“ der EU-Kommission? | 1687

**Alexander Hagen**, RA/StB, und **Franz Schober**, Syndikus-StB

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität – Auswirkungen auf die Besteuerung von Kapitalanlagen und (Spezial-)Investmentfonds – Teil II | 1693

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Kfm. **Georg Lanfermann**, WP/StB, und **Dr. Rüdiger Schmidt**, CFA

Finale EU-Vorgaben für die ESEF-Berichtspflicht ab 2020: Muss es sein? Es muss sein! | 1707

## ARBEITSRECHT

**Dr. Stefan Müller**, RA/FAArbR, und **Marc Becker**, RA

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Teilzeit im Blockmodell (Blockzeit) nach den Teilzeitgesetzen | 1716

Dr. Johannes Deiß, RA, Johanna Graf, RAin, und Louisa Salger, LL.M. (Univ. of Chicago), RAin

# Rechtsmissbräuchliche Anmeldungen zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage

Gegen Ende des Jahres 2018 stieg die Anzahl der Verbraucher, die Ansprüche zum Klageregister der Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG anmeldeten, plötzlich sprunghaft an. Dies lag dem Vernehmen nach daran, dass mehrere Kanzleien beabsichtigten, auf diese Weise die Verjährung von behaupteten deliktischen Ansprüchen der von ihnen vertretenen Verbraucher zu verhindern. Aufgrund der durch Musterklageerhebung und Registeranmeldung ausgelösten Verjährungshemmung kann grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Individualklage erhoben werden, wenn die Anmeldung rechtzeitig wieder zurückgenommen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung zur missbräuchlichen Ausnutzung eines Güteverfahrens erscheint dieses Vorgehen problematisch, wenn es allein aus prozesstaktischen Gründen den regulären Verjährungseintritt hinauszögern soll, tatsächlich jedoch zu keinem Zeitpunkt eine irgendwie geartete Partizipation am Musterfeststellungsverfahren beabsichtigt ist.

## I. Die Verjährungshemmung bei Individualverfahren und Musterfeststellungsklage

Ein Verbraucher kann frei wählen, ob er seine Ansprüche in einem Individualprozess geltend macht oder diese zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage (MFK) anmeldet, an welche sich gegebenenfalls ein Folgeverfahren anschließt. Entscheidet sich der Verbraucher, seinen Anspruch zum Klageregister der MFK anzumelden, so kann er während der Rechtshängigkeit der MFK keine entsprechende Individualklage gegen den Beklagten erheben, § 610 Abs. 3 ZPO.

Wählt der Verbraucher die Individualklage, so wird die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Klageerhebung gehemmt. Für die MFK wurde mit § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB ein neuer Hemmungstatbestand eingeführt. Nach dieser Vorschrift wird die Verjährung auch durch die Erhebung einer MFK für einen Anspruch gehemmt, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt, wie den Feststellungszielen der MFK. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine rechtzeitige<sup>1</sup> und wirksame<sup>2</sup> Anmeldung zum Klageregister, ist die Verjährung der angemeldeten Ansprüche gehemmt.

Wenn sich der Gläubiger für die Anmeldung seines Anspruchs zum Klageregister einer MFK entscheidet, muss diese Entscheidung jedoch nicht endgültig sein. Vielmehr kann die Anmeldung nach § 608 Abs. 3 ZPO bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden. Auch im Fall einer Rücknahme der Anmeldung bleibt es grundsätz-

lich beim Eintritt der Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB. Nach § 204 Abs. 2 S. 2 BGB endet die Verjährungshemmung dann sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister.

Durch die Rücknahme der Anmeldung entfällt die Sperrwirkung des § 610 Abs. 3 ZPO, wonach ein angemeldeter Verbraucher während der Rechtshängigkeit der MFK gegen den Beklagten keine Klage erheben kann, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. Dem Verbraucher steht somit nach Rücknahme der Anmeldung wieder die Möglichkeit offen, seinen Anspruch im Wege der Individualklage zu verfolgen.<sup>3</sup>

Diese Ausgestaltung eröffnet Verbrauchern grundsätzlich die Möglichkeit, die Verjährung ihres Anspruchs zunächst durch die Anmeldung zum Klageregister einer MFK zu hemmen, die Anmeldung im weiteren Verlauf jedoch (rechtzeitig) wieder zurückzunehmen, um sodann unter Nutzung der so entstandenen zusätzlichen Verjährungshemmung Individualklage zu erheben. Durch eine derartige Vorgehensweise kann der Zeitpunkt, bis zu welchem der Verbraucher in unverjährter Zeit Individualklage erheben kann, unter Umständen erheblich in die Zukunft verschoben werden. Daneben hat ein solches Vorgehen für den Anspruchsinhaber bzw. dessen Anwalt einen weiteren Vorteil: Die Anmeldung zum Klageregister kann ohne Anwaltszwang und unter Beachtung der vergleichsweise geringen Voraussetzungen des § 608 ZPO erfolgen, wohingegen eine Individualklage bei Überschreitung der landgerichtlichen Streitwertschwelle die Erstellung eines vollständigen Klageschriftsatzes durch einen Anwalt erfordert. Für Anwälte kann ein solches Hinausschieben des Verjährungszeitpunktes von Vorteil sein, wenn die Erhebung von Individualklagen aufgrund der Vielzahl der Fälle und des unmittelbar bevorstehenden Verjährungseintritts zu aufwendig oder gar nicht möglich ist.

Zwar ist es grundsätzlich zulässig, die Verjährungshemmung zunächst durch einen Tatbestand des § 204 Abs. 1 BGB herbeizuführen und sodann nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens bzw. nach Rücknahme der Anmeldung innerhalb der sechs Monate des § 204 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB zu einem anderen Hemmungstatbestand zu wechseln. So kann ein Gläubiger etwa zunächst ein Güteverfahren einleiten und so-

1 Grundsätzlich kann die Anmeldung gemäß § 608 Abs. 1 ZPO bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins erfolgen; zur Frage, ob die Anmeldung zum Klageregister im Hinblick auf den Eintritt der Verjährungshemmung bis zum regulären Verjährungszeitpunkt erfolgen muss oder auch später noch nachgeholt werden kann, vgl. *Deiß/Graf/Salger*, BB 2018, 2883.

2 § 608 ZPO regelt die Anmeldung von Ansprüchen und Rechtsverhältnissen durch den Verbraucher zum Klageregister. Gemäß § 608 Abs. 1 ZPO können nur solche Ansprüche oder Rechtsverhältnisse angemeldet werden, die von den Feststellungszielen abhängen. § 608 Abs. 2 ZPO enthält weitere Voraussetzungen zu Inhalt und Form der Anmeldung, insbesondere die Angabe von Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses.

3 S. auch *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, *Musterfeststellungsklage*, 2019, § 5, Rn. 75.

dann nach Scheitern des Güteverfahrens innerhalb von sechs Monaten noch eine Klage erheben.

In Einzelfällen kann es dem Gläubiger gemäß § 242 BGB jedoch verwehrt sein, sich auf eine Hemmung der Verjährung zu berufen, wenn die Einleitung der verjährungshemmenden Maßnahme im Sinne des § 204 Abs. 1 BGB als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist. Etwa im Falle des Güteverfahrens i. S. d. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB ist dies nach Ansicht des BGH zu bejahen, wenn schon bei Einleitung des Verfahrens feststand, dass die Gegenseite nicht zur Mitwirkung am Streitbeilegungsverfahren bereit ist.<sup>4</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob und unter welchen Umständen die entsprechenden Rechtsprechungsgrundsätze auch auf die Verjährungshemmung durch die Anmeldung eines Anspruchs zum Klageregister einer MFK übertragbar sind.

## II. Die rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Güteverfahrens

Eine gegen § 242 BGB verstoßende Rechtsausübung ist als Rechtsüberschreitung missbräuchlich und somit unzulässig.<sup>5</sup> Diese Ausübungsschranke betrifft subjektive Rechte, aber auch Rechtsinstitute und Rechtsnormen (institutioneller Rechtsmissbrauch).<sup>6</sup> Wenn der Berechtigte kein schutzwürdiges Interesse verfolgt oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Gegenpartei entgegenstehen und die Rechtsausübung im Einzelfall zu einem mit Treu und Glauben unvereinbaren, schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde, müssen die sich aus einem Rechtsinstitut oder einer Rechtsnorm scheinbar ergebenden Rechtsfolgen unter Umständen zurücktreten.<sup>7</sup> In Ausnahmefällen kann daher auch eine Rechtsverfolgungsmaßnahme eine gegen § 242 BGB verstoßende Rechtsausübung darstellen.<sup>8</sup>

In Anwendung dieser Grundsätze gelangte der IV. Zivilsenat des BGH im Jahr 2015 zu dem Ergebnis, dass die Anrufung einer Gütestelle rechtsmissbräuchlich ist, wenn schon vor der Einreichung des Güteantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen, sofern er dies dem Antragsteller schon im Vorfeld in eindeutiger Weise mitgeteilt hat.<sup>9</sup> In einer derartigen Konstellation ist es dem Gläubiger nach der Rechtsprechung des BGH gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf eine durch Bekanntgabe des Güteantrags ausgelöste Hemmung der Verjährung zu berufen.<sup>10</sup> Diese Rechtsprechung hat der IV. Zivilsenat im Jahr 2016 bestätigt.<sup>11</sup>

Beide Senate begründeten ihre Entscheidungen unter Verweis auf den Zweck des Güteverfahrens, der in der Entlastung der Justiz und im dauerhaften Rechtsfrieden durch konsensuale Lösungen zu sehen sei.<sup>12</sup> Dabei betont der BGH zwar, es sei grundsätzlich legitim und begründe noch keinen Rechtsmissbrauch, selbst knapp 1000 Güteanträge gleichzeitig bei der Gütestelle einzureichen und diese ausschließlich zum Zwecke der Verjährungshemmung anzurufen.<sup>13</sup> Dies gelte jedoch dann nicht, wenn der Antragsgegner zuvor in eindeutiger Weise mitgeteilt habe, dass er sich auf eine außergerichtliche Einigung nicht einlassen und an dem Verfahren nicht mitwirken werde. In einem solchen Fall stünde von vorneherein fest, dass der Zweck des Verfahrens nicht erreicht werden könne.<sup>14</sup> Eine gleichwohl erfolgte Inanspruchnahme der Gütestelle ist daher in derartigen Fällen nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BGH rechtsmissbräuchlich.<sup>15</sup>

## III. Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf die vorübergehende Anmeldung zum Klageregister?

Fraglich ist, ob und unter welchen Umständen diese zum Güteantrag entwickelten Grundsätze auf die Anmeldung eines Anspruchs zum Klageregister einer MFK übertragbar sind. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Anmeldung von vornherein lediglich vorübergehend erfolgen soll, um auf diese Weise den Eintritt der Verjährung hinauszuschieben, um somit die von Anfang an beabsichtigte Individualklage schlicht später erheben zu können.

Wenn nämlich einem Gläubiger die Berufung auf die Hemmungswirkung eines Güteverfahrens versagt wird, weil er davon ausgehen muss, dass die Gegenseite sich nicht an dem Verfahren beteiligen will, so könnte dies im Falle der Anmeldung zum Klageregister erst Recht gelten, wenn der Gläubiger selbst von vornherein nicht vor hat, sich den Ergebnissen des Verfahrens zu unterwerfen, zu dem er sich angemeldet hat.

Im Ausgangspunkt kann auch im Anwendungsbereich der Neuregelungen über die MFK kein Zweifel daran bestehen, dass es grundsätzlich zulässig ist, eine Rechtsverfolgungsmaßnahme zum Zwecke der Verjährungshemmung einzuleiten. Ein Rechtsmissbrauch kann auch hier nicht schon darin gesehen werden, dass eine Rechtsschutzmaßnahme primär zur Verjährungshemmung ergriffen wird.<sup>16</sup>

Auch steht es dem Gläubiger angesichts der gesetzlichen Regelungen gerade frei, seinen Anspruch zunächst zum Klageregister der MFK anzumelden und die Anmeldung im weiteren Verlauf gemäß § 608 Abs. 3 ZPO bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung wieder zurückzunehmen. Diese Rücknahmemöglichkeit dient dazu, die mit der MFK einhergehende Beschränkung der Beteiligungsrechte der angemeldeten Verbraucher vor dem Hintergrund des Grundrechts auf rechtliches Gehör auszugleichen.<sup>17</sup> Der Verbraucher soll bis zum Ablauf des Tags des ersten Termins entscheiden dürfen, ob er die MFK gegenüber der Individualklage präferiert. Die Rücknahmefrist endet gemäß § 608 Abs. 3 ZPO am Tag des ersten Termins, da dem Verbraucher so ermöglicht wird, auch eventuelle Einschätzungen des Gerichts zur Sach- und Rechtslage am ersten Verhandlungstag in seine Einschätzung mit einbeziehen zu können.<sup>18</sup> Der Gesetzgeber wollte dem Verbraucher ausdrücklich ein zusätzliches Rechtsverfolgungsinstrument an die Hand geben, ohne die etab-

4 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233 sowie BGH, 28.10.2015 – IV ZR 405/14, NJW 2016, 236.

5 BGH, 27.1.2015 – VI ZR 16/53, NJW 2015, 508, 509; *Schubert*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, § 242 BGB, Rn. 2; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 242, Rn. 38.

6 BGH, 27.2.2018 – VI ZR 109/17, NJW 2018, 1756, 1758; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 242, Rn. 40.

7 BGH, 27.10.1967 – V ZR 153/64, NJW 1968, 39; BAG, 21.9.2017 – 2 AZR 865/16, CB 2018, 156, NZA 2018, 358, 362; *Sutschet*, in: BeckOK-BGB, 50. Ed., 1.5.2019, § 242, Rn. 94; *Mansel*, in: *Jauernig, BGB*, 17. Aufl. 2018, § 242, Rn. 37; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 242, Rn. 40.

8 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233.

9 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233, 235.

10 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233.

11 BGH, 17.2.2016 – IV ZR 374/14, NJW 2016, 645 sowie mit gleicher Begründung etwa auch das OLG München, 19.10.2017 – 23 U 1961/16.

12 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233, sowie BGH, 28.10.2015 – IV ZR 405/14, NJW 2016, 236.

13 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233, 235, sowie BGH, 28.10.2015 – IV ZR 405/14, NJW 2016, 236.

14 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233, 235.

15 BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233, 235.

16 So auch BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233, 235, sowie BGH, 28.10.2015 – IV ZR 405/14, NJW 2016, 236.

17 BT-Drs. 19/2507, 13, 16.

18 Vgl. *Boese/Bleckwenn*, in: Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage, 2019, § 5, Rn. 79.

lierten Verfahren zu beschränken oder zu verdrängen.<sup>19</sup> Dem Verbraucher ist es nach der gesetzlichen Konzeption daher unbenommen, im Folgenden Individualklage zu erheben und sich auf die verjährungshemmende Wirkung der vorherigen Anmeldung zur MFK zu berufen.

Die Einleitung einer verjährungshemmenden Maßnahme – hier die Anmeldung zum Klageregister – kann jedoch dann rechtsmissbräuchlich sein, wenn zusätzliche Umstände vorliegen, die es treuwidrig erscheinen lassen, dass sich der Gläubiger auf die Hemmung der Verjährung beruft, weil dieser kein schutzwürdiges Interesse verfolgt oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Schuldners entgegenstehen. In entsprechender Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze zum Güteantrag könnte dies insbesondere dann der Fall sein, wenn der mit der verjährungshemmenden Maßnahme verfolgte gesetzgeberische Zweck von vornherein nicht erreicht werden kann.

Es kommt somit zunächst auf den mit der Einführung der MFK vom Gesetzgeber verfolgten Zweck an. Nach der Gesetzesbegründung sollte mithilfe der MFK in erster Linie das sogenannte rationale Desinteresse des einzelnen Verbrauchers an der Rechtsdurchsetzung in Streuschadensfällen überwunden werden.<sup>20</sup> Durch die MFK sollte das Prozesskostenrisiko für den einzelnen Verbraucher vermindert und der Ausgleich individueller Ansprüche erleichtert werden.<sup>21</sup> Damit sollte zur Sicherstellung fairen Wettbewerbs auch verhindert werden, dass ein unrechtmäßig erlangter, in der Summe mitunter erheblicher Gewinn beim Unternehmer verbleibt.<sup>22</sup> Für Unternehmen soll die MFK vor allem den ökonomischen Vorteil haben, dass zahlreiche Parallelprozesse vermieden werden und so auch das Kostenrisiko des Unternehmers gesenkt wird.<sup>23</sup> Die Bindung vieler Verbraucher an ein Musterfeststellungsurteil bzw. einen Vergleich soll gleichzeitig die außergerichtliche Streitbeilegung zugunsten aller Beteiligten fördern und die Justiz entlasten.<sup>24</sup> Schließlich spielen allgemeine Zwecke wie effektiver Rechtsschutz und Effizienz des Verfahrens auch bei der MFK eine Rolle.<sup>25</sup>

All diese Zwecke können im Hinblick auf den Verbraucher naturgemäß nur erreicht werden, wenn der jeweilige Gläubiger, der seinen Anspruch zum Klageregister der MFK anmeldet, ernsthafte Interessen im Hinblick auf das Musterfeststellungsverfahren und dessen Ergebnis verfolgt.

Dieser Wille dürfte dem Anmelder abzusprechen sein, wenn dieser bereits bei Anmeldung seines Anspruchs zum Klageregister beabsichtigt, die Anmeldung wieder zurückzunehmen, um sodann unter Nutzung der zusätzlichen Verjährungshemmung noch Individualklage zu erheben. In einer solchen Konstellation hat der Verbraucher von Anfang an keinerlei Interesse an der MFK und ihrem Ausgang. Weder die Überwindung des sogenannten rationalen Desinteresses des einzelnen Verbrauchers an der Rechtsdurchsetzung durch die MFK, noch die Senkung des Prozesskostenrisikos oder aber die Bündelung der Ansprüche, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen, spielen in dieser Situation für den Gläubiger eine Rolle.

In einem solchen Fall ist somit von vornherein klar, dass keiner der vorgenannten gesetzgeberischen Zwecke der MFK erreicht werden kann, weil die Anmeldung von Anfang an nur von vorübergehender Natur sein soll. Es liefe vielmehr sämtlichen Zweckerwägungen des Gesetzgebers zuwider, wenn Gläubiger durch die Anmeldung ihrer Ansprüche die Verjährungshemmung erreichen bzw. den Verjäh-

rungszeitpunkt hinauszögern könnten, ohne jemals ernsthaft am Verfahren der MFK partizipieren zu wollen, weil sie von vornherein nur an der Durchsetzung ihrer Ansprüche im Wege der Individualklage interessiert sind.

Im Rahmen des Güteantrags verwehrt der BGH dem Gläubiger die Berufung auf die Verjährungshemmung schon dann, wenn von vornherein davon auszugehen ist, dass der Gegner am Güteverfahren nicht teilnehmen wird und der Verfahrenszweck somit nicht erreicht werden kann.<sup>26</sup> Ob dies angesichts der Tatsache, dass der Schuldner seine Meinung und Prozessstrategie ja jederzeit ändern kann, überzeugend ist, kann an dieser Stelle dahinstehen.

Wenn es aber ausreicht, dass der Gläubiger davon ausgehen muss, dass der Schuldner am Verfahren nicht teilnehmen wird, so muss dies erst Recht gelten, wenn von Anfang an nicht einmal der Gläubiger selbst sich den Ergebnissen des von ihm initiierten Verfahrens unterwerfen will, da dann die gesetzgeberischen Zwecke der MFK nicht erreicht werden können.

Diese Auslegung trägt auch objektiv den berechtigten Interessen beider Seiten Rechnung. Bei dieser Gesamtbetrachtung ist auch zu berücksichtigen, dass der Rückwirkungsmechanismus des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB – die Regelung sieht nach herrschender Meinung<sup>27</sup> eine rückwirkende Verjährungshemmung auch bei Anmeldung nach Ablauf der Verjährungsfrist vor – die Beklagte potentiell stark belastet. Sie kann auf unbestimmte Zeit ihr eigenes Risiko nicht verlässlich berechnen, da auch nach dem regulären Verjährungseintritt noch bis zur ersten mündlichen Verhandlung potentiell jeder betroffene Verbraucher seine Forderung anmelden kann. Ob ein solcher Mechanismus, der die Rückwirkung der Verjährungsunterbrechung an eine nicht berechenbare Entwicklung in der Zukunft knüpft, verfassungsrechtlich zulässig ist, muss für diese Untersuchung dahingestellt bleiben. Die aus dieser Rückwirkung resultierende Belastung ist aber jedenfalls bei der hier erforderlichen Interessenabwägung mit zu berücksichtigen.

#### IV. Fazit und Ausblick

Nach alledem könnte es dem Gläubiger in Anlehnung an die Rechtsprechungsgrundsätze zur rechtsmissbräuchlichen Einleitung eines Güteverfahrens im Falle einer von vornherein nur vorübergehenden Anmeldung zum Klageregister einer MFK gemäß § 242 BGB verwehrt sein, sich auf eine Hemmung der Verjährung zu berufen. Die Berufung auf diese Grundsätze wird dem Schuldner jedoch nur dann möglich sein, wenn die Absicht einer nur vorübergehenden Anmeldung zum Klageregister durch belastbare externe Anhaltspunkte nachgewiesen werden kann.

<sup>19</sup> BT-Drs. 19/2507, 13, 16; BT-Drs. 19/2439, 14, 17.

<sup>20</sup> BT-Drs. 19/2507, 13, 15; BT-Drs. 19/2439, 14, 16; s. auch Nordholtz, in: Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage, 2019, § 1, Rn. 8 ff. sowie Weinland, Die neue Musterfeststellungsklage, 2019, A.II.2., Rn. 13.

<sup>21</sup> BT-Drs. 19/2507, 14, 15, 16; BT-Drs. 19/2439, 15, 16, 17.

<sup>22</sup> BT-Drs. 19/2507, 1; BT-Drs. 19/2439, 1.

<sup>23</sup> BT-Drs. 19/2507, 16; BT-Drs. 19/2439, 17.

<sup>24</sup> BT-Drs. 19/2507, 15; BT-Drs. 19/2439, 16.

<sup>25</sup> BT-Drs. 19/2507, 13, 15, 20; BT-Drs. 19/2439, 14, 16, 21.

<sup>26</sup> BGH, 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233.

<sup>27</sup> Boese/Bleckwenn, in: Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage, 2019, § 5, Rn. 56; Henrich, in: Bamberger u. a., (Hrsg.), BeckOK BGB, 50. Ed., 1.5.2019, § 204 BGB, Rn. 20 a; Rötthemeyer, Musterfeststellungsklage, 2018, S. 186 ff.; Weinland, Die neue Musterfeststellungsklage, 2018, Rn. 104.

Tatsächliche Anhaltspunkte können sich zunächst aus der reinen zeitlichen Abfolge von An- und Abmeldung ergeben. Wenn z.B. der Anmeldezeitpunkt vergleichsweise kurz vor dem Verjährungseintritt liegt und der Austritt nicht durch einen objektiven Fakt getrieben scheint (z.B. übermäßig lange Verfahrensdauer der MFK, schlechte Verfahrensführung durch die Prozessbevollmächtigten des Musterklägers etc.), sollte eine Vermutung für den Missbrauch der Verfahrensform streiten. Diese Vermutung ist freilich widerleglich, nur dürfte hierfür den Verbraucher eine Darlegungslast treffen. Dies ist auch nur sachgerecht, da es sich um eine innere Tatsache handelt (Intention bei Verfahrenseinleitung), zu der jedenfalls dem Beklagten mangels eigener Kenntnis kein substantiierter Vortrag zumutbar ist.

Ähnlich dürften Fälle der gebündelten An- und Abmeldung einer Vielzahl von Verbraucherforderungen durch einen Prozessbevollmächtigten zu behandeln sein, die nicht nur in keinem Verhältnis zu Entwicklungen im Verfahren über die MFK stehen, sondern darüber hinaus offensichtlich nicht auf einen Meinungsumschwung des einzelnen Anspruchsinhabers im Hinblick auf seine Teilnahme am MFK-Verfahren zurückzuführen sind. Auch entsprechende öffentliche Äußerungen von Prozessbevollmächtigten dürften hinreichend belastbare Indizien darstellen.

**Dr. Johannes Deiß, RA**, ist seit Januar 2016 Gründungspartner von NEUWERK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Hamburg. Zuvor war er von 2008 bis 2015 bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP tätig, seit 2012 als Principal Associate. Er wehrt seit zehn Jahren für Banken und Finanzdienstleister Klagen wegen fehlerhafter Anlageberatung bzw. aus Prospekthaftung ab.



**Johanna Graf, RAin**, ist seit 2016 Associate bei NEUWERK. Sie vertritt regelmäßig Mandanten in außergerichtlichen und gerichtlichen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Besondere Erfahrung hat sie im Bereich der Massenverfahren und setzt sich dabei auch mit deren Optimierung mittels Legal Tech Lösungen auseinander.



**Louisa Salger, LL.M.** (Univ. of Chicago), RAin, ist seit 2018 Associate bei NEUWERK und ebenfalls im Bereich Prozessführung tätig. Sie berät schwerpunktmäßig in gesellschafts- und bankrechtlichen Streitigkeiten.



## BGH: Kompetenz der Gesellschafterversammlung zur Regelung der Geschäftsführervergütung auch bei Absprache mit Dritten

BGH, Urteil vom 14.5.2019 – II ZR 299/17

ECLI:DE:BGH:2019:140519UIIZR299.17.0

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2019-1677-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### AMTLICHER LEITSATZ

**Der Kompetenz der Gesellschafterversammlung zur Regelung der Geschäftsführervergütung unterfällt auch eine Absprache der GmbH mit einem Dritten, nach der der Dritte die Kosten, die bei ihm deshalb ohne Gegenleistung anfallen, weil seine von ihm bezahlten Mitarbeiter ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH nachgehen, der GmbH weiterberechnen darf.**

GmbHG § 46 Nr. 5

### SACHVERHALT

Die Parteien sind GmbH, die über den an beiden Gesellschaften beteiligten F. S. miteinander verbunden waren. Geschäftsführer der Klägerin waren H. J. und W. S., Sohn des F. S. In der Gesellschafterversammlung vom 13. Oktober 2014 wurde die Abberufung von W. S. als Geschäftsführer der Klägerin beantragt. Der Antrag wurde mit den Stimmen des Mehrheitsgesellschafters F. S. abgelehnt. Ferner wurde in dieser Gesellschafterversammlung, gestützt auf eine Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag, die erstmalige Einrichtung eines Aufsichtsrats bei der Klägerin beschlossen. Dem Aufsichtsrat wurden die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen

mit diesen übertragen. Der Aufsichtsrat beschloss am 7. Dezember 2014 die Abberufung des H. J. als Geschäftsführer der Klägerin. Zugleich bestellte der Aufsichtsrat zwei Mitarbeiter der Beklagten, S. L. und R. W., neben W. S. zu Geschäftsführern der Klägerin. Geschäftsführerdienstverträge zwischen der Klägerin und W. S., S. L. sowie R. W. bestehen nicht. Die Einrichtung des Aufsichtsrats und dessen Beschlüsse sind angefochten.

Die Beklagte erstellte drei an die Klägerin gerichtete Rechnungen, die den Zeitraum Dezember 2014 bis Juni 2015 betreffen, den Betreff „Weiterverrechnung unserer Leistungen der Geschäftsführung“ bzw. „Weiterverrechnung Leistungen der Geschäftsführung“ aufweisen und die in Rechnung gestellten Leistungen als „Aufwendungen für die Geschäftsführung“ beschreiben. Nach der Rechnungsbegründung handelt es sich um die Bruttoarbeitslöhne der Mitarbeiter der Beklagten W. S., S. L. und R. W. Ausgewiesen werden verschiedene Prozentanteile der Gesamtarbeitsleistung, ein Faktor von 2,8 und die jeweilige Anzahl der abgerechneten Monate. Die Rechnungen in Höhe von 428.209,50 € wurden von der Klägerin beglichen. Die Beklagte behauptet, sie habe diejenigen Aufwendungen in Rechnung gestellt, die ihr dadurch entstanden seien, dass sie mit den von ihr entlohnten Mitarbeitern Arbeiten für die Klägerin erbracht habe und ihr deshalb die Mitarbeiter nicht zur Verfügung gestanden hätten. Grundlage der Vergütungspflicht sei eine mündlich getroffene Vereinbarung der Parteien vom 25. Februar 2015.

Die Vereinbarung sei zwischen W. S. als seinerzeitigem Geschäftsführer der Klägerin und T. S. als seinerzeitigem Geschäftsführer der Beklagten getroffen worden.